

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abt15@bmeia.gv.at

An: BMVIT - maria.benedikt@bmvit.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Mag. Valentin Waibel
Sachbearbeiter

Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
ZH «Land»

karin.lauritsch@bmeia.gv.at
valentin.waibel@bmeia.gv.at

+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3379
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0026-I.5/2019
vom 13. Februar 2019

Ihr Zeichen: BMVIT - 323.540/0003 - I/K2/2019

Zu Geschäftszahl: BMVIT-323.540/0003-I/K2/2019

Begutachtung; BMVIT; BG mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 2 - Zu Z 7, 8 und 11 (§ 16a Abs. 2 und 3 und § 19a Abs. 3 BStMG): 2. Abs:

[...] sowie zur Datenminimierung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (DSGVO) soll diese manuell durchgeführte Zuordnung [...]

Es wird des Weiteren angeregt die erstmalige Zitierung des Unionsrechtsaktes Richtlinie 1999/62/EG in § 7 Abs 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 wie folgt anzupassen:

[...] der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 7j Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42 vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden. [...]

Für die Bundesministerin
H. TichyTichy

Elektronisch gefertigt